

**DEUTSCH-
INDONESISCHE
GESELLSCHAFT**



Hamburg e.V.

**PERKUMPULAN
JERMAN-
INDONESIA**

**Satzung der Deutsch-Indonesischen Gesellschaft Hamburg .e.V.
(DIG)**

in der Fassung vom 20. Juli 1998

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter Nr.9318 am 6.6.1980

Name, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

Die Gesellschaft führt den Namen "Deutsch-Indonesische Gesellschaft Hamburg e.V." und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1.-31.12. desselben Kalenderjahres. Der Sitz ist in Hamburg.

§ 2

Ziel der Gesellschaft ist die gemeinnützige Förderung der Beziehungen zwischen Indonesien und Deutschland auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere im kulturellen Bereich. Ziel der Arbeit der Gesellschaft ist es dabei, durch persönliche Begegnungen das gegenseitige Verständnis zu vertiefen, gegenseitige Informationen auszutauschen und Kenntnisse von Indonesien in Deutschland zu verbreiten.

Ziel ist weiterhin die Unterstützung der in Deutschland weilenden Indonesier durch Rat und Tat, insbesondere die Betreuung der indonesischen Jugend.
Die Gesellschaft verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

Mitglieder und Beiträge

§ 4

Die Gesellschaft besteht aus

1. Einzelmitgliedern
2. Korporativen Mitgliedern

Einzelmitglieder können Einzelpersonen, insbesondere Deutsche und Indonesier sein.

Korporative Mitglieder können insbesondere deutsche und indonesische Firmen, Verbände und Organisationen sein.

Die Anmeldung einer Mitgliedschaft erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt durch schriftlichen Bescheid ohne Angabe des Grundes. Der Vorstand hat das Recht, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende zu ernennen.

- 2 -

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod;
2. durch freiwilligen Austritt, der Austritt muss vor dem 1. November für das folgende Geschäftsjahr schriftlich an die Gesellschaft erklärt werden;
3. durch Ausschluss, der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;
4. durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6

Der Jahresbeitrag für **Einzelmitglieder** beträgt mindestens € 35.--, für **Familien**, € 45.--, und für **Studenten** und Junioren ohne wesentliche eigene Einkünfte bis zum Alter von 35 Jahren mindestens € 15.--. **Korporative Mitglieder** zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens € 85.--. Die Beiträge sind im Januar eines jeden Jahres fällig. Der Vorstand kann in angemessener Weise Veränderungen der Beitragshöhe beschließen.

Organe und Institutionen der Gesellschaft

§ 7

Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat. Zusätzlich können auf Beschluss des Vorstands Arbeitskreise gebildet werden, sie werden mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut, z.B. für Kultur und für Jugendarbeit etc.

§ 8

1. Die Leitung der Gesellschaft liegt bei dem Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.
4. Der Vorstand kann für die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende wählen, die dann gesetzliche Vertreter im Sinne v. § 26 BGB sind. Gibt es keinen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, so wählt der Vorstand zwei Vorstandsmitglieder zu den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft.
5. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands beträgt mindestens drei Mitglieder, darunter muss sich mindestens ein indonesischer Staatsangehöriger befinden.
6. Der Vorstand bestellt aus seinen Mitgliedern einen Geschäftsführer.
7. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich statt.